

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3652

06.07.2015

## RUNDSCHREIBEN 056/2015

Arbeits- und Sozialrecht	Tachografen-Verordnung		
<b>Betrifft:</b> Reminder: Neue Regelung für LKW Fahrer bei der Dokumentation von Ruhezeiten, Urlaub und Krankenstand (Art 34 der VO 165/2014)		<b>Frist:</b> -	
<p><b>Kurzinfo:</b></p> <p>Für die Aufzeichnung von Tätigkeiten der Fahrer außerhalb des Fahrzeuges dürfen keine separaten Formulare verlangt werden.</p> <p>Es erfolgt eine Klarstellung, dass derartige Tätigkeiten (andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten,) direkt am Schaublatt oder auf der Fahrerkarte manuell nachzutragen sind.</p> <p>Bei Urlaub und Krankenstand ist grundsätzlich weiterhin das EU-Formblatt zur Bescheinigung von lenkfreien Tagen zu verwenden.</p> <p>Bei digitalen Kontrollgeräten ab der „2. Generation“ ist kein Formblatt mehr notwendig, da der Fahrer diese Zeit manuell nachtragen kann (unter dem "Bettsymbol" als Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten) und diese Tage dann im Kontrollgerät bzw. auf der Fahrerkarte nicht fehlen. Das EU-Formblatt muss hier trotzdem verwendet werden, wenn der Fahrer diese Zeiten nicht selbst nachträgt.</p> <p>Unter dem sogenannten "Bettsymbol" sind alle Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten (gleichgültig ob es sich dabei um Tages- oder Wochenruhezeiten handelt) aufzuzeichnen. Bisher waren in der VO neben den Arbeitsunterbrechungen nur die "Tagesruhezeiten" genannt.</p>			

Exkurs:

Am 1. März 2014 ist die neue Kontrollgerätverordnung („Tachografenverordnung“ - EU-Verordnung 165/2014) in Kraft getreten. Sie gilt vorbehaltlich von Durchführungsbestimmungen ab 2.3.2016.

**ACHTUNG:** Wir dürfen daran erinnern, dass folgende Bestimmungen aber bereits seit 2.3.2015 gelten:

- Zulassung der Einbaubetriebe, Werkstätten (Artikel 24)
- **Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern (Artikel 34)**
- Änderungen der VO 561/2006 (Lenk- und Ruhezeiten-VO) (Artikel 45)

Betreffend die Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern hat das BMVIT einen Erlass übermittelt. Details entnehmen Sie bitte aus den Beilagen (B1 + B2).

Den Volltext der Verordnung finden Sie zu Ihrer Information unter dem Link: [Kontrollgerätverordnung \("Tachografenverordnung"\)](#)

<b>Gültig ab/Status:</b> sofort	<b>Beilagen:</b> B 1 Erlass zur Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern (Art 34 der VO 165/2014) B 2 Infoblatt
<b>Dokumente:</b> -	<b>Downloadbereich:</b>

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin